# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 20/2021

Sitzung vom 24. Februar 2021

# 155. Dringliche Anfrage (Gas-Infrastruktur)

Kantonsrätin Ann Barbara Franzen, Niederweningen, sowie die Kantonsräte Jörg Kündig, Gossau, und Christian Lucek, Dänikon, haben am 25. Januar 2021 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Energiestrategie des Bundesrates der CO<sub>2</sub> Gesetzgebung auf Bundesebene und dem kantonalen Energiegesetzen stellt sich unter anderem die Frage der künftigen Nutzung der Gas-Infrastruktur auch im Kanton Zürich. Ein mittelfristiger Ausstieg aus der Gasversorgung beinhaltet nicht zu unterschätzende finanzielle Folgen für die Betreiber, die Gemeinden und Städte, aber in der Folge auch für den Kanton Zürich.

Im Sinne einer umfassenden Risikoabschätzung bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Hat der Regierungsrat eine Übersicht über die Ausdehnung des Gasnetzes auf Kantonsgebiet (Transit-, Hochdruck- bzw. Verteilleitungen)? Wenn ja, bitten wir um eine Angabe der Ausdehnung in Kilometern.
- 2. Wie viele Netze führen auf andere Kantonsgebiete?
- 3. In wessen Besitz befindet sich die Gas-Infrastruktur im Kanton? Wir bitten um eine tabellarische Auflistung der einzelnen Gasnetze mit Angabe sämtlicher Aktionäre. Wie hoch ist der Anteil an gemeindeeigener Gas-Infrastruktur?
- 4. Hat der Regierungsrat Kenntnisse über die Produktepalette der Gaslieferanten? Wie beurteilt er diese Produktepalette?
- 5. Hat der Regierungsrat eine Übersicht darüber, wie viele und welche Gasversorger ihren Kunden eine differenzierte Produktepalette mit bis zu 100% erneuerbarem Gas anbieten?
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Bedeutung der Nutzung der Gas-Infrastruktur für die Systemsicherheit des Stromnetzes und die Versorgungssicherheit, gerade angesichts der Frage der Winterstromthematik, der Bevölkerung des Kantons Zürich?
- 7. Kann der Regierungsrat eine Aussage über den potenziellen Wertverlust der öffentlichen und privaten Infrastruktur machen, sollten die Gasnetze aufgrund von politischer Entscheide vorzeitig zurückgebaut werden müssen? Müssten die öffentlichen Eigentümer dafür Rückstellungen bzw. ausserordentliche / vorgezogene Abschreibungen tätigen?

- 8. Sollte aufgrund politischer Weichenstellungen auf kantonaler Ebene der Rückbau von Gasnetzen eine unerlässliche Folge sein, hätten dann Gemeinden und private Eigentümer von Gas-Infrastruktur ein Anrecht auf Entschädigungen vom Kanton?
- 9. Die Trägergemeinden von Limeco haben erst kürzlich dem Bau einer industriellen Power-to-Gas-Anlage zugestimmt: Aus Abfall und Abwasser wird neu erneuerbares Gas produziert. Wie beurteilt der Regierungsrat das Potenzial dieser Technologie? Ist er gewillt, in Leuchtturmprojekte oder in diese über den Rahmenkredit § 16 Energiegesetz zu investieren?

#### Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Ann Barbara Franzen, Niederweningen, Jörg Kündig, Gossau, und Christian Lucek, Dänikon, wird wie folgt beantwortet:

#### Zu Frage 1:

Im Kanton Zürich sind Gasleitungen mit einer Länge von rund 3400 km verlegt. Davon werden rund 2500 km mit einem Betriebsdruck kleiner I bar, rund 500 km zwischen I und 5 bar, sowie rund 400 km grösser 5 bar betrieben. Es führt keine Transitgasleitung durch das Kantonsgebiet.

# Zu Frage 2:

In der Regel beschränken sich die Gasnetze der Versorger im Kanton auf ein lokal begrenztes Gebiet. Bei einzelnen Gasnetzen führen Leitungen über die Kantonsgrenze hinweg, namentlich Leitungen der Netze der SH Power, der Thurplus, der Gemeindewerke Rüti, der WWZ AG und der Gas- und Wasserversorgung Dietikon.

# Zu Frage 3:

Der Regierungsrat hat keine vollständige Übersicht über die Eigentumsverhältnisse der Gasversorgungsunternehmen. Die meisten Gasversorger sind im Eigentum der öffentlichen Hand (Städte und Gemeinden). Die Unternehmen sind direkt in die öffentliche Verwaltung eingebunden oder als öffentlich-rechtliche Unternehmen bzw. Aktiengesellschaften organisiert. Bei Letzteren müssen die Aktionärinnen und Aktionäre nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Folgende 25 Gasnetzbetreiber besitzen im Kanton Zürich Gas-Infrastrukturanlagen:

Gasversorger	Aktionäre/Eigentümer
Swissgas AG	26% Erdgas Ostschweiz 26% Gazmat SA 26% Gasverband Mittelland AG 16% Verband der Schweizerischen Gasindustrie 6% Erdgas Zentralschweiz AG
Erdgas Ostschweiz AG	65,98% Energie 360° AG 4,59% GRAVAG Energie AG 3,01% Technische Betriebe Weinfelden AG 2,56% Säntis Energie AG 23,86% im Besitz der versorgten Gemeinden und Städte
Werke am Zürichsee AG	49% Netzanstalt Küsnacht 39% Netzanstalt Zollikon 12% EWE AG
Erdgas Zürich Transport AG	56% Energie 360° AG 44% Erdgas Regio AG
Energie 360° AG	95,87% Stadt Zürich 0,07% Erdgas Regio AG 4,06% im Besitz der versorgten Gemeinden
EZO Energie AG	GRAVAG Energie AG (100% privat)
WWZ AG	rund 70% Private (rund 4600 private Aktionärinnen und Aktionäre) rund 30% öffentliche Hand
die werke versorgung wallisellen ag	100% Gemeinde Wallisellen
Energie Uster AG	100% Stadt Uster
Glattwerk AG	100% Stadt Dübendorf
ibk AG	100% Stadt Kloten
Gasversorgung Kilchberg	Gemeinde Kilchberg
Gas- und Wasserversorgung Dietikon	Gemeinde Dietikon
Gas- und Wasserversorgung Schlieren	Gemeinde Schlieren
Gemeindewerke Pfungen	Gemeinde Pfungen
Gemeindewerke Horgen	Gemeinde Horgen
Gemeindewerke Pfäffikon	Gemeinde Pfäffikon
Gasversorgung Richterswil	Gemeinde Richterswil
Gemeindewerke Rüti	Gemeinde Rüti
SH Power	Stadt Schaffhausen
Gasversorgung Thalwil	Gemeinde Thalwil

Gasversorger	Aktionäre/Eigentümer
Stadtwerke Wetzikon	Stadt Wetzikon
Stadtwerke Winterthur	Stadt Winterthur
Werke Wädenswil	Stadt Wädenswil
Thurplus	Stadt Frauenfeld

## Zu Fragen 4 und 5:

Der Regierungsrat führt keine Übersicht über die Produktepalette der Gaslieferanten. Die Energieversorgung und die Gestaltung der Produktepalette ist Sache der Energiewirtschaft (Art. 6 Abs. 2 Energiegesetz vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Zu Biogas ist anzumerken, dass dessen Potenzial in der Schweiz beschränkt ist (vgl. Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 16/2020 betreffend Expansion Gasnetz). Gemäss einer von der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen in Auftrag gegebenen Studie beträgt das theoretische Biogaspotenzial aus landwirtschaftlichen Nebenprodukten sowie biogenen Abfällen in der Schweiz 6,6 Terawattstunden (TWh), wovon 1,4 TWh bereits genutzt werden. Die 6,6 TWh entsprechen rund 20% des heutigen schweizerischen Gesamtbedarfs an Gas von 34,4 TWh.

### Zu Frage 6:

Bei der Wärme kann der Bedarf für den Kanton Zürich im Jahr 2050 vollumfänglich aus lokalen Quellen (Abwärme, erneuerbare Energien) gedeckt werden. Beim Strom ist es über das Jahr bilanziert etwa die Hälfte. Die andere Hälfte muss aus der übrigen Schweiz oder dem Ausland importiert werden. Die Energieperspektiven des Bundes beschreiben verschiedene Szenarien zur Deckung des zukünftigen Energiebedarfs (Energieperspektiven 2050+, Bundesamt für Energie [BFE], November 2020). Eines der Szenarien (Zero A) geht von einer umfassenden Elektrifizierung des Energiesystems aus und erfordert eine entsprechend hohe Stromerzeugung sowie Stromimporte. Ein anderes Szenario (Zero B) sieht eine erhebliche Nutzung synthetischer Gase sowie Wasserstoff in Verbindung mit Wärmekraftkopplungs-Anlagen und Gasturbinen zur Spitzenlastabdeckung beim Strom vor. Der Bund geht davon aus, dass das Gashochdrucknetz in den nächsten Jahrzehnten wichtig bleibt, während bei der Feinverteilung Vorsicht angebracht ist (Künftige Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz, BFE, Oktober 2019). Aufgrund des beschränkten Potenzials von Biogas sind Investitionen in den Ausbau von Gasnetzen nicht mit den Klimazielen des Regierungsrates und des Bundes vereinbar. Auch aus wirtschaftlicher Sicht sind sie kritisch zu hinterfragen, denn einerseits werden die angeschlossenen Bauten energetisch saniert und anderseits findet ein Wechsel des Energieträgers (Nutzung von Umweltwärme oder Abwärme) statt.

#### Zu Frage 7:

Zum Wert der Gasinfrastruktur im Kanton Zürich liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor. Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Gasinfrastruktur ist Sache der Energiewirtschaft. Dies gilt ebenfalls für die Festlegung der Investitionsstrategien, einschliesslich der Festsetzung der üblichen Gebühren für Neuanschlüsse, der Abschreibungen und der Bildung von Rückstellungen. Für den kosteneffizienten Übergang zu einer Wärmeversorgung aus vornehmlich lokalen, erneuerbaren Quellen ist auf kommunaler Ebene eine vorausschauende Planung von grosser Bedeutung (vgl. Berichte unter Beteiligung des Kantons Zürich «Die Zukunft der Gas-Infrastruktur im Metropolitanraum Zürich», 2019, und «Ratgeber für Gemeinden und Gasversorger», 2020).

# Zu Frage 8:

Aufgrund der bestehenden (z.B. CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, kantonale Gebäudevorschriften) sowie der geplanten Vorschriften (Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz [SR 641.71], Revision Energiegesetz [EnerG, LS 730.1]) lässt sich keine Entschädigungspflicht zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gasinfrastrukturen ableiten. Sollten Stilllegungen von Gasinfrastrukturanlagen verfügt werden, wäre dies ein anderer, individuell zu beurteilender Sachverhalt.

#### Zu Frage 9:

Für die Erzeugung von Methan wie in der Anlage von Limeco braucht es Strom (vorzugsweise aus erneuerbaren Quellen) zur Herstellung von Wasserstoff und eine CO<sub>2</sub>-Quelle für die Methanisierung. Während Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen zugebaut werden können, sind die CO<sub>2</sub>-Quellen in der Schweiz beschränkt. Massgebliche CO<sub>2</sub>-Quellen sind in der Schweiz bei Abwasserreinigungs- und Kehrrichtverbrennungsanlagen und bei einigen Industrieanlagen (z. B. zur Zementherstellung) vorhanden. Der Regierungsrat unterstützt zukunftsweisende Pilotprojekte aus den Rahmenkrediten gemäss § 16 EnerG. So werden beispielsweise die Power-to-Gas-Anlage von Limeco wie auch das Pilotprojekt «move-MEGA: MEthanGAs als Treibstoff aus erneuerbarer Elektrizität und atmosphärischem CO<sub>2</sub>» der Empa Dübendorf finanziell unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli